STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: RHH / Frau Hofmann
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 643/2022
Erstellungsdatum: 27.10.2022
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

S t a d t r a t d e r G r o ß e n K r e i s s t a d t Z i t t a u

Beschluss zur Umsatzbesteuerung auf Grundlage des UStG § 2b

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Abstimmung**			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	01.12.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 2b UstG; PAnGV
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Umsatzsteuer knüpft aufgrund der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG bis Ende 2022 an den Betrieb gewerblicher Art (BgA) an. Ab 2023 ist für die Stadt Zittau jedoch die Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit § 2b UStG anzuwenden.

Jede nachhaltige Tätigkeit einer Lieferung und Leistung mit der Absicht Einnahmen i. S. eines umsatzsteuerlichen Entgeltes zu erzielen, stellt nach § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UStG eine unternehmerische Tätigkeit dar.

Ausnahmen für Tätigkeiten der jPöR (juristische Person öffentlichen Rechts) hinsichtlich der Unternehmereigenschaft sind Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Zahlreiche BMF-Schreiben erklären Anwendungsfragen zum § 2b UstG

- BMF-Schreiben vom 16.12.2016
  Grundsätzliche Anwendungshinweise
- BMF-Schreiben vom 14.11.2019
  Wettbewerbsrelevanz
- BMF-Schreiben vom 20.02.2020
  Interkommunale Zusammenarbeit
- BMF-Schreiben vom 05.08.2020
  Behandlung Konzessionsabgabe
- BMF-Schreiben vom 23.11.2020
  Leistungen Bestattungswesen

In Vorbereitung wurde eine umfassende Betrachtung aller Leistungsbeziehungen der Stadt Zittau vorgenommen. Nach Feststellung steuerrelevanter Einnahmen erfolgte die Anpassung des Kontenrahmens mit neuen Konten für die Steuerverrechnung. Entsprechende Rechnungen müssen somit mit Ausweisung der Steuer gebucht werden. Das erleichtert grundlegend die USt. Erklärung.

Alle Erträge der Stadt sind **jährlich** nach dem neue Umsatzsteuerrecht zu beurteilen.

Welche Schritte bis zur Umsetzung 2023 werden abgearbeitet:

- Analyse aller Erträge/Einzahlungen
- Betrachtung von Tauschgeschäften, unentgeltlichen Leistungen, Behandlung Interkommunale Zusammenarbeit
- Vertragsanpassungen
- Anpassung von Gebührensatzungen/Gebührenkalkulationen
- Systemanpassungen wie
  - Festlegung von Produkten/Kostenstellen/Kostenträgern mit entsprechendem Steuerschlüssel
  - Einrichtung weiterer Konten
  - Anpassung von Ausgangsrechnungen/Gebührenbescheiden hinsichtlich Ausweis USt.
  - Anpassung Formulare Mittelanmeldungen
  - steuerpflichtige Bereiche jeweils in Nettobeträgen planen
  - Abgleich der Taxonomien (elektronische Übersendung an Finanzamt)
  - Einführung Tax-Compliance

<u>Auswirkungen auf den städtischen Haushalt</u>

Netto:	Abrechnung der Leistung in Höhe des Nettoentgeltes zzgl. USt.
Brutto:	Abrechnung der Leistung in Höhe des Bruttoentgeltes inkl. USt.
Ohne genaue Angabe: in Verträgen	Verträge/Entgelte sind anzupassen, da nicht konkret klar ist, ob Netto- oder Bruttobetrag greift

Bei einem bisherigen Bruttoentgelt entsteht ab 2023 bei Steuerpflicht der Kommune eine

Mehrbelastung im Haushalt, da der im Bruttobetrag enthaltene steuerliche Teil an das Finanzamt abzuführen ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Weiterberechnung der USt. begründete Ausnahmen sind vom Stadtrat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, dass die Entgelte für steuerlich relevante Leistungen zzgl. der gesetzlichen USt. zu entrichten sind.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Stadtrat zu beschließen.

Durch die Verwaltung sind die entsprechenden Änderungen in Satzungen, Entgeltordnungen sowie Verträgen vorzunehmen.